

Amtliche Bekanntmachung der Stadt Mansfeld

Bekanntmachung des Beschlusses der Stadt Mansfeld für den Erlass einer Satzung über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mansfeld – Leimbach“ gemäß § 143 Baugesetzbuch

Der Stadtrat der Stadt Mansfeld hat in seiner Sitzung am 15.12.2008 gemäß § 142 Baugesetzbuch nachfolgendes beschlossen:

Satzung der Stadt Mansfeld über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Mansfeld – Leimbach“

Aufgrund des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit §§ 6 und 44 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen – Anhalt (GO LSA) in den zur Zeit geltenden Fassungen hat der Stadtrat der Stadt Mansfeld in seiner Sitzung am 15.12.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung des Sanierungsgebietes „Mansfeld – Leimbach“

- (1) Das nachfolgend näher bezeichnete Gebiet weist im Hinblick auf seine Funktion soziale städtebauliche Missstände auf. Durch den Einsatz von Städtebauförderungsmitteln aus dem Programmbereich Soziale Stadt soll die Funktion und Struktur der betreffenden Ortslage nachhaltig verbessert werden.
- (2) Das insgesamt ca. 5 ha umfassende Gebiet wird förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Bezeichnung „**Mansfeld – Leimbach**“.
- (3) Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M: 1:1000 mit einer schwarzen Linie abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist als Anlage 1 Bestandteil dieser Satzung.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

§ 2
Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird unter Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156 a Baugesetzbuch durchgeführt.


§ 3
Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 Baugesetzbuch über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden Anwendung.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Sanierungssatzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch mit der Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mansfeld, 17.12.2008


Stadt Mansfeld
Der Bürgermeister



Lageplan im Mittelteil des Amtsblattes !

Die Sanierungssatzung sowie auch der Lageplan mit der Abgrenzung des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes liegt im Bauamt der Stadt Mansfeld, Lutherstr. 9, zu jedermanns Einsicht aus und kann während der Dienststunden eingesehen werden.

Besondere Hinweise

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen gemäß § 215 Abs. 1 Baugesetzbuch wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Mansfeld, 17.12.2008


Sauer
Bürgermeister



Ausgefertigt am 13.01.2009 durch:


Sauer
Bürgermeister

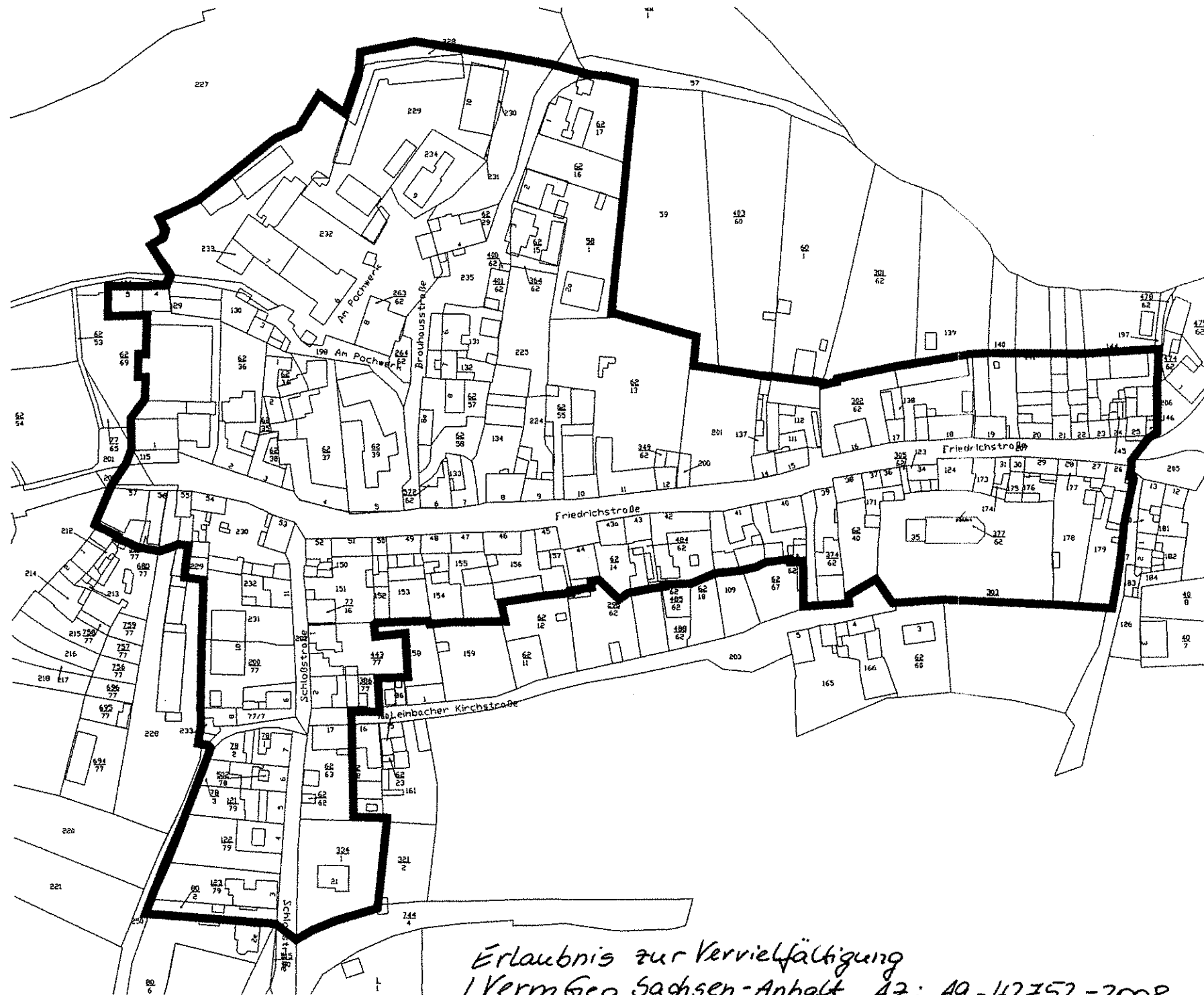


STADT MANSFELD

SANIERUNG MANSFELD-LEIMBACH

BUND-LÄNDER-PROGRAMM

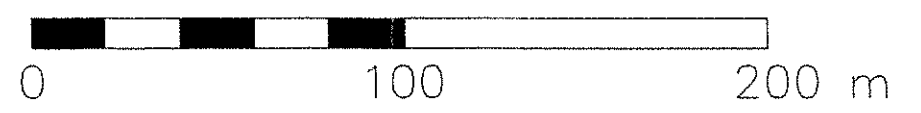
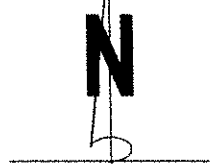
**Gemeinschaftsinitiative
"Förderung von Stadtteilen mit
besonderem Entwicklungsbedarf
- die soziale Stadt"**



 **Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
Anlage 1 zur Satzung vom 15.12.2008**

25.11.2008

M 1 : 1000 *im Original*



*Erlaubnis zur Vervielfältigung
LVermGeo Sachsen-Anhalt, Az: A9-42752-2008*